

Allgemeinverfügung
zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 08.01.2016, Az. 7322-576

des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* MOTSCHULSKY))

vom 17.01.2017, Az. 7322-1-51

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky) betreffend Gebiete der Stadt München und der Gemeinden Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn, Putzbrunn, Unterhaching**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (AELF Ebersberg) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (AELF Ebersberg) vom 08.01.2016, Az. 7322-576, wird wie folgt geändert:

Nr. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31.12.2019.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

3. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim AELF Ebersberg, Wasserburger Straße 2, 85560 Ebersberg, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage des AELF unter www.aelf-eb.bayern.de eingestellt.

Gründe:

Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch das AELF Ebersberg gründet sich entsprechend auf Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470). In der Allgemeinverfügung vom 08.01.2016 ist die Geltungsdauer mit dem Datum 31.12.2020 irrtümlicherweise falsch angegeben. Mit der Änderung der Allgemeinverfügung wird diese gemäß Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) redaktionell korrigiert.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, den 17.01.2017

gez.
Friedrich Nebl
Leitender Forstdirektor